Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich (1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung		Fak- tor	Bezugsgröße
Krankenhaus		0,80	pro Bett
Pflegeheim/Altenheir	n	1,00	pro Bett
Bildungs- und Kinder		0,20	pro Auszubilden- den/ Kind/Schüler
Bank		0,50	pro Beschäftigten
Verwaltung		0,50	pro Beschäftigten
Versicherung		0,50	pro Beschäftigten
selbst. Handwerk		0,50	pro Beschäftigten
Handel		0,50	pro Beschäftigten
Praxis		0,50	pro Beschäftigten
Verband/Verein		0,50	pro Beschäftigten
Sonstig freiberuflich	tätig	0,50	pro Beschäftigten
Gaststätte/Hotel		2,00	pro Beschäftigten
Imbissstätte	mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
	ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarl	ct	2,00	pro Beschäftigten
Bäckergewerbe		1,00	pro Beschäftigten
Fleischergewerbe		1,00	pro Beschäftigten
Tankstelle		1,00	pro Beschäftigten
Freizeiteinrichtung		2,00	pro Beschäftigten
Lager		0,50	pro Beschäftigten
Campingplatz		0,30	pro Platz
Wochenendgrundstü	ck	0,50	pro Grundstück
Kleingartenanlage		0,20	pro Parzelle
Beherbergung		1,00	pro Beschäftigten
Internat/Wohnheim		1,00	pro Bewohner
Strafvollzugsanstalt		1,00	pro Bett
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb		0,50	pro Beschäftigten
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind		0,20	pro Beschäftigten
übriges Gewerbe und Einrichtung		0,50	pro Beschäftigten
Wochenmarkt (regel		0,20	pro Stand

<u>Definition Beschäftigter:</u> Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

<u>Definition Stand:</u> Als Stand gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Stände erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	132,59
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	132,59
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	132,59
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	132,59
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	132,59
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	132,59
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	132,59
07 02 13	Kunststoffabfälle	132,59
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	132,59
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	132,59
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	132,59
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	132,59
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutz- kleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	132,59
17 02 03	Kunststoff	132,59
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	202,68
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln)	194,65

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	194,65
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	132,59
19 08 02	Sandfangrückstände	132,59
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	132,59
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	132,59
19 12 01	Papier und Pappe	132,59
19 12 04	Kunststoff und Gummi	132,59
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	132,59
19 12 08	Textilien	132,59
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	202,68
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	132,59
20 01 10	Bekleidung	132,59
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	132,59
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	132,59
20 03 02	Marktabfälle	132,59
20 03 03	Straßenkehricht	132,59
20 03 07	Sperrmüll	132,59
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	132,59

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen Forst und Guben

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr €/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	212,62
17 03 03**	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.724,58
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	158,28
20 02 01	Kompostierbare Abfälle nur Wertstoffhof Forst	30,80

Altreifen, AVV 16 01 03			
Reifenart	Gebühr ohne Felge [€/Stück]	Gebühr mit Felge [€/Stück]	
Fahrrad	1,50	2,25	
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00	
Personenkraftwagen	4,00	6,00	
Kleintransporter	7,00	10,50	
Lastkraftwagen	12,00	15,00	
Traktoren	36,00	45,00	
Radlader	120,00	180,00	

Kleinanlieferer bis 2 m³			
Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in €	
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und kompostierbare Ab-	bis 0,5 m ³	6,00	
fälle	>0,5 bis 1,0 m ³	12,00	
	je weitere 0,5 m³	6,00	
Fenster, Türen	pro Stück	7,50	

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr €/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.379,67
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder	106,31
	durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente,	
	Bretter)	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	237,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht	234,86
	oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06	195,45
	01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	143,95

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen Werben, Spremberg, Welzow bzw. bei Waagenausfall auch für die Wertstoffhöfe Forst und Guben:

Altreifen, AVV 16 01 03			
Reifenart	Gebühr ohne Felge [€/Stück]	Gebühr mit Felge [€/Stück]	
Fahrrad	1,50	2,25	
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00	
Personenkraftwagen	4,00	6,00	
Kleintransporter	7,00	10,50	
Lastkraftwagen	12,00	15,00	
Traktoren	36,00	45,00	
Radlader	120,00	180,00	

Kleinanlieferer bis 2 m ³			
Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in €	
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und kompostierbare Ab-	bis 0,5 m ³	6,00	
fälle	>0,5 bis 1,0 m ³	12,00	
	je weitere 0,5 m³	6,00	
Fenster, Türen	pro Stück	7,50	

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr €/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.379,67
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	106,31
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	237,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	234,86
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	195,45
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	143,95

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung

Gebührenliste für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/kg
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,41
20 01 15	Laugen	1,50
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,37
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe	1,31
15 01 10	Verpackungen PU-Dosen	1,31
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (Betriebsmittel)	0,74
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (Boden)	0,74
16 01 70	Ölfilter	0,74
16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen	1,64
16 05 08	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen	1,50
20 01 27	Farben, Druckreste, Klebstoffe, Kunstharze	0,68
20 01 13	Lösemittel	0,58
20 01 14	Säuren	1,50
20 01 29	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,80
20 01 17	Fotochemikalien	0,83
20 01 19	Pestizide	1,61
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	20,50
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	4,82
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,20

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Deponiebaumaterial auf der Deponie Reuthen

Für die Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Reuthen werden bei Bedarf nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht. Vor der Annahme der Materialien für den Deponiebau ist deren Eignung anhand der Zulassungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nachzuweisen.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	60,00
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	19,10
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	19,10
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	19,10
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	19,10
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	19,10
17 01 01	Beton gebrochen, Korngröße 0/32 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	3,00
17 01 01	Beton	60,00
17 01 02	Ziegel	14,10
17 01 03	Fliesen und Keramik	14,10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	14,10
17 01 07	Beton gebrochen, Korngröße 0/65 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen und Wegebau)	3,00
17 02 02	Glas	19,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – DK 0 ausgesiebt (nur bei Eignung für Zwischenabdeckung)	3,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	14,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Streugut Winterdienst)	55,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	19,10
19 08 02	Sandfangrückstände	14,10
19 12 05	Glas	19,10
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	19,10
20 02 02	Boden und Steine	14,10

Anlage 5a zur Abfallgebührensatzung Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	35,70
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	21,80
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30

16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgi-	71,40
	schen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05	
	fallen	
17 01 01	Beton	55,70
17 01 02	Ziegel	21,80
17 01 03	Fliesen und Keramik	21,80
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Aus-	21,80
	nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	21,80
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter	71,40
	17 05 07 fällt.	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	116,88
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter	21,80
	17 05 03 fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
19 12 05	Glas	21,80
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer	21,80
	Behandlung und Umlagerung)	
20 02 02	Boden und Steine	21,80